

B E G R Ü N D U N G

ZUM BEBAUUNGSPLAN NR. 113

„WOLTRUPER WIESEN IV“

DER STADT BERSENBRÜCK

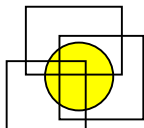
LANDKREIS OSNABRÜCK

- MIT ÖRTLICHEN BAUVORSCHRIFTEN -

DER UMWELTBERICHT IST BESTANDTEIL DER BEGRÜNDUNG

BEARBEITET DURCH:

STAND: 24.11.2016



PLANUNGSBÜRO DEHLING & TWISSELMANN

SPINDELSTR. 27 49080 OSNABRÜCK • TEL. 0541/22257 FAX 0541/201635

RAUMPLANUNG
LANDSCHAFTSPLANUNG

STADTPLANUNG
FREIRAUMPLANUNG

BAULEITPLANUNG
DORFERNEUERUNG

Verf.: O. M. Dehling, Dipl.-Ing. Stadtplaner AK NDS

Inhaltsverzeichnis

	<u>Seite</u>
1 Planungsrechtliche Hinweise	3
2 Planungsanlass	3
3 Allgemeine und spezielle Aussagen zum Planungsraum	3
3.1 Vorgaben von Landesplanung und Regionaler Raumordnung	3
3.2 Bauleitplanerische Gesichtspunkte	4
3.3 Allgemeine städtebauliche Zielsetzungen	6
4 Plangebiet „Woltruper Wiesen IV“	7
4.1 Lage und Größe des Plangebietes	7
4.2 Plangebietsbezogene fachgesetzliche und planerische Vorgaben	9
4.3 Fachgesetze	9
4.4 Fachplanungen	10
4.5 Bestand	11
4.6 Standortbegründung	12
4.7 Planungsabsicht	13
4.7.1 Art der baulichen Nutzung	13
4.7.2 Maß der baulichen Nutzung, Bauweise, Überbaubare Grundstücksfläche	13
4.7.3 Verkehrserschließung	13
4.7.4 Grünflächen	14
4.8 Umweltprüfung, Umweltbericht, Abwägung der Umweltbelange	14
4.9 Erläuterung der Textlichen Festsetzungen	18
4.9.1 Planungsrechtliche Festsetzungen	18
4.9.2 Gestalterische Festsetzungen (Örtliche Bauvorschriften)	20
4.10 Ver- und Entsorgung	20
4.11 Brandschutz	21
4.12 Belange des Denkmalschutzes	22
4.13 Flächenbilanz	22
4.14 Stellplatznachweis	23
4.15 Erschließungskosten und Finanzierung	23
4.16 Bodenordnung	23
5 Auslegungsvermerk	23

1 Planungsrechtliche Hinweise

Der vorliegende B-Plan greift kleinflächig in den rechtskräftigen B-Plan Nr. 107 „Woltruper Wiesen III“ ein. Mit dem Inkrafttreten des B-Plans Nr. 113 wird der Bebauungsplan Nr. 107, soweit er in den Geltungsbereich dieses Planes fällt, außer Kraft gesetzt.

Der entsprechend § 2 Abs. 4 BauGB erforderliche Umweltbericht ist als gesonderter Textteil Bestandteil der vorliegenden Begründung.

2 Planungsanlass

Die Stadt Bersenbrück hat die Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 113 „Woltruper Wiesen IV“ beschlossen, um insbesondere den Wohnstandort Bersenbrück zu sichern und zu entwickeln. Zur Deckung des kurz- bis mittelfristigen Wohnbedarfes ist die Ausweisung eines Wohngebietes erforderlich. Damit erhalten in der vorliegenden Planung die Wohnbedürfnisse der Bevölkerung sowie die städtebauliche Fortentwicklung von Ortsteilen ein besonderes Gewicht.

3 Allgemeine und spezielle Aussagen zum Planungsraum

3.1 Vorgaben von Landesplanung und Regionaler Raumordnung

Das Landes- Raumordnungsprogramm Niedersachsen 2008 (LROP) enthält zahlreiche raumordnerische Grundsätze für ländliche Regionen. Unter dem Kapitel 1.1 „Entwicklung der räumlichen Struktur des Landes“ wird im LROP u.a. folgendes aufgeführt:

„Die ländlichen Regionen sollen sowohl mit ihren gewerblich-industriellen Strukturen als auch als Lebens-, Wirtschafts- und Naturräume mit eigenem Profil erhalten und so weiterentwickelt werden, dass sie zur Innovationsfähigkeit und internationalen Wettbewerbsfähigkeit der niedersächsischen Wirtschaft dauerhaft einen wesentlichen Beitrag leisten können. Sie sollen mit modernen Informations- und Kommunikationstechnologien und -netzen versorgt werden, durch die überregionalen Verkehrsachsen erschlossen und an die Verkehrsknoten und Wirtschaftsräume angebunden sein. [...]

Die Entwicklung der ländlichen Regionen soll darüber hinaus gefördert werden, um

- insbesondere kleinen und mittleren Unternehmen ein geeignetes Umfeld bieten zu können,
- die Produktions- und Arbeitsbedingungen in der Land- und Forstwirtschaft zu verbessern und deren Wettbewerbsfähigkeit zu stärken,
- die Auswirkungen des demografischen Wandels für die Dörfer abzuschwächen und sie als Orte mit großer Lebensqualität zu erhalten,
- die soziale und kulturelle Infrastruktur zu sichern und weiterzuentwickeln und die erforderlichen Einrichtungen und Angebote des Bildungswesens in zumutbarer Entfernung für die Bevölkerung dauerhaft bereitstellen zu können,
- die natürlichen Lebensgrundlagen durch Maßnahmen zum Trinkwasser-, Gewässer- und Bodenschutz zu sichern sowie den vorbeugenden Hochwasserschutz zu unterstützen sowie
- die Umwelt, die ökologische Vielfalt, die Schönheit und den Erholungswert der Landschaft zu erhalten und zu verbessern.“¹

¹Landes - Raumordnungsprogramm Niedersachsen 200/2012, Kapitel 1.1, S. 5

Im Regionalen Raumordnungsprogramm (RROP) für den Landkreis Osnabrück 2004 wird die Samtgemeinde Bersenbrück dem Ländlichen Raum zugeordnet.

Trotz gemeindespezifischer Unterschiede lassen sich als grundlegende Probleme ländlicher Räume nennen:

- sehr geringe Einwohnerdichte,
- hohe strukturelle Arbeitslosigkeit,
- geringer Anteil an qualifizierten Arbeitsplätzen,
- Entleerungstendenzen aufgrund von Abwanderungsprozessen,
- Notwendigkeit zum Aufbau neuer Erwerbszweige,
- geringe Nachfrage- und Entwicklungspotentiale im Wohnungsbau und Gewerbe,
- vielfach nur unzureichend genutzte Entwicklungspotentiale, besonders im Fremdenverkehrsbereich,
- Leerstand, Funktionsverlust und schlechter baulicher Zustand, vor allem bei landwirtschaftlichen Gebäuden,
- Nutzungsbrachen ehemals landwirtschaftlicher Flächen,
- wertvolle, vielfach geschützte Naturraumpotentiale,
- Engpässe, insbesondere in den kleinen Siedlungseinheiten bei öffentlichen und privaten Versorgungseinrichtungen,
- unbefriedigende verkehrliche Erschließung, vor allem mit öffentlichen Verkehrsmitteln,
- begrenzte Handlungsfähigkeit der Kommunen aufgrund geringer personeller und finanzieller Ressourcen oder struktureller Schwächen der örtlichen Wirtschaft,
- niedriges Einkommens- und Vermögensniveau der privaten Haushalte,
- Kapitalschwäche der Unternehmen.²

Bezüglich der Siedlungsentwicklung wird im RROP 2004 u.a. folgendes ausgeführt:

„Für die gezielte Weiterentwicklung von Einrichtungen zur Versorgung der Bevölkerung und der Wirtschaft, von Wohn- und Arbeitsstätten sowie von Freizeiteinrichtungen ist eine räumliche Bündelung notwendig. Gewachsene Siedlungsbereiche sind weiter zu entwickeln. Eine verstreute Siedlungstätigkeit in bisher unberührten Räumen ist zu vermeiden. Einer Zersiedelung der Landschaft ist entgegenzuwirken.“³

Konkrete Bauflächendarstellungen, z. B. für Wohnen oder Gewerbe, wurden im RROP für den Bereich der Samtgemeinde Bersenbrück nicht getroffen.

Die Stadt Bersenbrück ist der Ansicht, dass mit der vorliegenden Planung Schritte in die richtige Richtung getan werden, um die oben dargelegten Zielsetzungen zu fördern und die zukünftige Gesamtentwicklung positiv zu beeinflussen. Mit der Stärkung und Entwicklung des Wohnstandortes wird ein Beitrag zur Förderung der nachhaltigen Entwicklung und Eigenständigkeit der Stadt Bersenbrück geleistet.

3.2 Bauleitplanerische Gesichtspunkte

Nach § 1 des Baugesetzbuches (BauGB) ist es **Aufgabe der Bauleitplanung**, die bauliche und sonstige Nutzung der Grundstücke nach Maßgabe des Baugesetzbuchs vorzubereiten und zu leiten (Abs. 1). Die Gemeinden haben die Bauleitpläne aufzustellen, sobald und soweit es für die städtebauliche Entwicklung und Ordnung erforderlich ist (Abs. 3). Das BauGB fordert auch, dass die Bauleitpläne den Zielen der Raumordnung und Landesplanung anzupassen sind (Abs. 4).

²vgl. Bundesministerium für Raumordnung, Bauwesen und Städtebau: „Strategien für strukturschwache ländliche Räume“, Bonn/Berlin 1997, S.5

³Regionales Raumordnungsprogramm für den Landkreis Osnabrück 2004, S. 27

Als **Planungsziele** fordert das Baugesetzbuch unter § 1 Abs. 5 u.a., dass die Bauleitpläne eine nachhaltige städtebauliche Entwicklung und eine dem Wohl der Allgemeinheit entsprechende sozialgerechte Bodennutzung gewährleisten sollen. Die Bauleitpläne sollen dazu beitragen, eine menschenwürdige Umwelt zu sichern, die natürlichen Lebensgrundlagen zu schützen und zu entwickeln sowie den Klimaschutz und die Klimaanpassung, insbesondere auch in der Stadtentwicklung, zu fördern, sowie die städtebauliche Gestalt und das Orts- und Landschaftsbild baukulturell zu erhalten und zu entwickeln. Hierzu soll die städtebauliche Entwicklung vorrangig durch Maßnahmen der Innenentwicklung erfolgen.

Ferner sind bei der Aufstellung der Bauleitpläne insbesondere u.a. folgende Planungsleitlinien gemäß § 1 Abs. 6 BauGB zu berücksichtigen:

- die allgemeinen Anforderungen an gesunde Wohn- und Arbeitsverhältnisse und die Sicherheit der Wohn- und Arbeitsbevölkerung,
- die Wohnbedürfnisse der Bevölkerung, die Eigentumsbildung weiterer Kreise der Bevölkerung und die Bevölkerungsentwicklung,
- die sozialen und kulturellen Bedürfnisse der Bevölkerung, insbesondere die Bedürfnisse der Familien, der jungen, alten und behinderten Menschen, die Belange des Bildungswesens und von Sport, Freizeit und Erholung,
- die Erhaltung, Erneuerung, Fortentwicklung, Anpassung und der Umbau vorhandener Ortsteile sowie die Erhaltung und Entwicklung zentraler Versorgungsbereiche,
- die erhaltenswerten Ortsteile sowie die Gestaltung des Orts- und Landschaftsbildes,
- die Belange des Umweltschutzes, einschließlich des Naturschutzes und der Landschaftspflege,
- die Belange der Wirtschaft, auch ihrer mittelständischen Struktur im Interesse einer verbrauchernahen Versorgung der Bevölkerung, der Land- und Forstwirtschaft, des Verkehrs einschließlich des Öffentlichen Personennahverkehrs, des Post- und Telekommunikationswesens, der Versorgung, insbesondere mit Energie und Wasser, die Belange des Hochwasserschutzes sowie die Sicherung von Rohstoffvorkommen und die Erhaltung, Sicherung und Schaffung von Arbeitsplätzen.

Bei dem vorliegenden Planverfahren werden die genannten Vorgaben der Raumordnung und Landesplanung sowie die zahlreichen unter § 1 Abs. 6 BauGB aufgeführten Belange berücksichtigt.

Es ist geplant, die städtebauliche Entwicklung in einer möglichst umweltverträglichen und landschaftsgerechten Weise zu vollziehen. Die Stadt Bersenbrück beabsichtigt, die Möglichkeiten des Baugesetzbuches (BauGB) zur Förderung einer umweltverträglicheren Entwicklung durch zeichnerische und textliche Festsetzungen zu nutzen. Dies zeigt sich auch bei der vorliegenden Planung.

Die Stadt sieht hier ein verantwortungsvolles Handeln in Form des vorausschauenden Ordners. Damit wird sie dem Entwicklungs- und Ordnungsauftrag der Bauleitplanung gerecht, die ja funktional gesehen:

- „Angebotsplanung durch Schaffung eines bestimmten Angebotes für die Grundstücksnutzung - beispielsweise im Wege der Ausweisung neuer Gewerbeflächen,
- Auffangplanung durch Abschätzung und Einbindung einer voraussichtlichen städtebaulichen Entwicklung und
- Entwicklungsplanung vornehmlich durch planerische Aktualisierung und Konkretisierung der sich aus der Situationsgebundenheit des Grundeigentums ergebenden Schranken der Baufreiheit zwecks zukunftsorientierter Lenkung der Grundstücksnutzung i. S. des städtebaulichen Entwicklungskonzepts der Gemeinde (ist).“⁴

⁴Grotefels, in: Hoppe/Grotefels, ÖffBauR; München 1995, Seite 93

3.3 Allgemeine städtebauliche Zielsetzungen

Der Bebauungsplan basiert auf städtebaulichen **Zielsetzungen**, die nachfolgend aufgeführt werden:

- Gliederung des Stadtgebietes in überschaubare funktionale Einheiten.
- Ausstattung der Stadt mit Basiseinrichtungen, die den täglichen Grundbedarf der Bevölkerung decken sollen.
- Bereitstellung unbedingt erforderlicher Wohnbauflächen sowie gemischter und gewerblicher Bauflächen.
- Förderung einer ausgewogenen, miteinander harmonisierenden Verbindung von Wohnen und Arbeiten zur Belebung des Ortsbildes und zur Schaffung von ökologisch sinnvollen, kurzen, fußgänger- und radfahrerfreundlichen Wegstrecken.
- Beseitigung und Vermeidung von Konflikten durch unvereinbare Nutzungsmischung (insbesondere Immissionsproblematik) durch räumliche Trennung sowie immissionsverhindernde und -mindernde Maßnahmen.
- Angemessene Innenentwicklung und Nachverdichtung.
- Landschaftsgerechter Ausbau der Freizeitinfrastruktur.
- Erhaltung und Entwicklung eines charakteristischen heimatgebenden und identitätsstiftenden Orts- und Landschaftsbildes sowie Wahrung historischer Siedlungsbereiche.
- Berücksichtigung landwirtschaftlicher Vorrangfunktionen.
- Weitestgehende Schonung von Natur- und Landschaft.
- Hohe Gestaltanforderung an Freiräume und bauliche Anlagen.
- Starke Gründurchwirkung mit landschaftsgerechter Gestaltung zur Förderung der Naherholungsfunktion und der heimischen Flora und Fauna.

Die zur städtebaulichen Entwicklung angeführten Zielsetzungen beziehen sich auf das Stadtgebiet als Gesamtheit und sind als **übergeordnete Entwicklungs- und Planungskriterien** zu betrachten. Unter Berücksichtigung u.a. dieser Kriterien wird das Stadtgebiet, basierend auf den spezifischen räumlich-strukturellen Gegebenheiten sowie vorhandener Probleme und Potentiale, im Sinne des vorausschauenden Ordners flächen- und raumfunktional gegliedert.

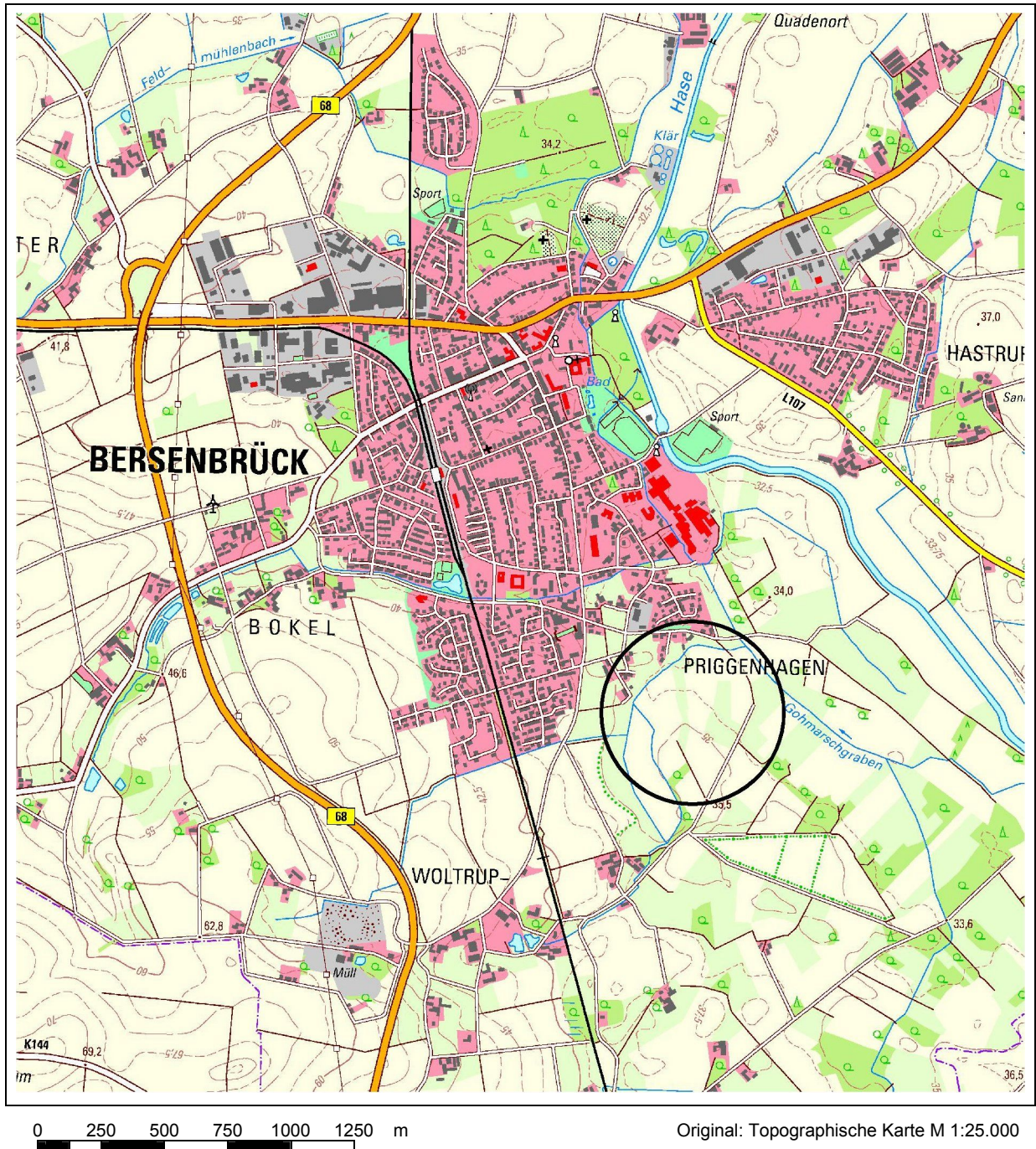
Allgemein wird eine insgesamt städtebaulich sinnvolle Ergänzung angestrebt. Sinnvolle städtebauliche Ergänzung bedeutet hier insbesondere:

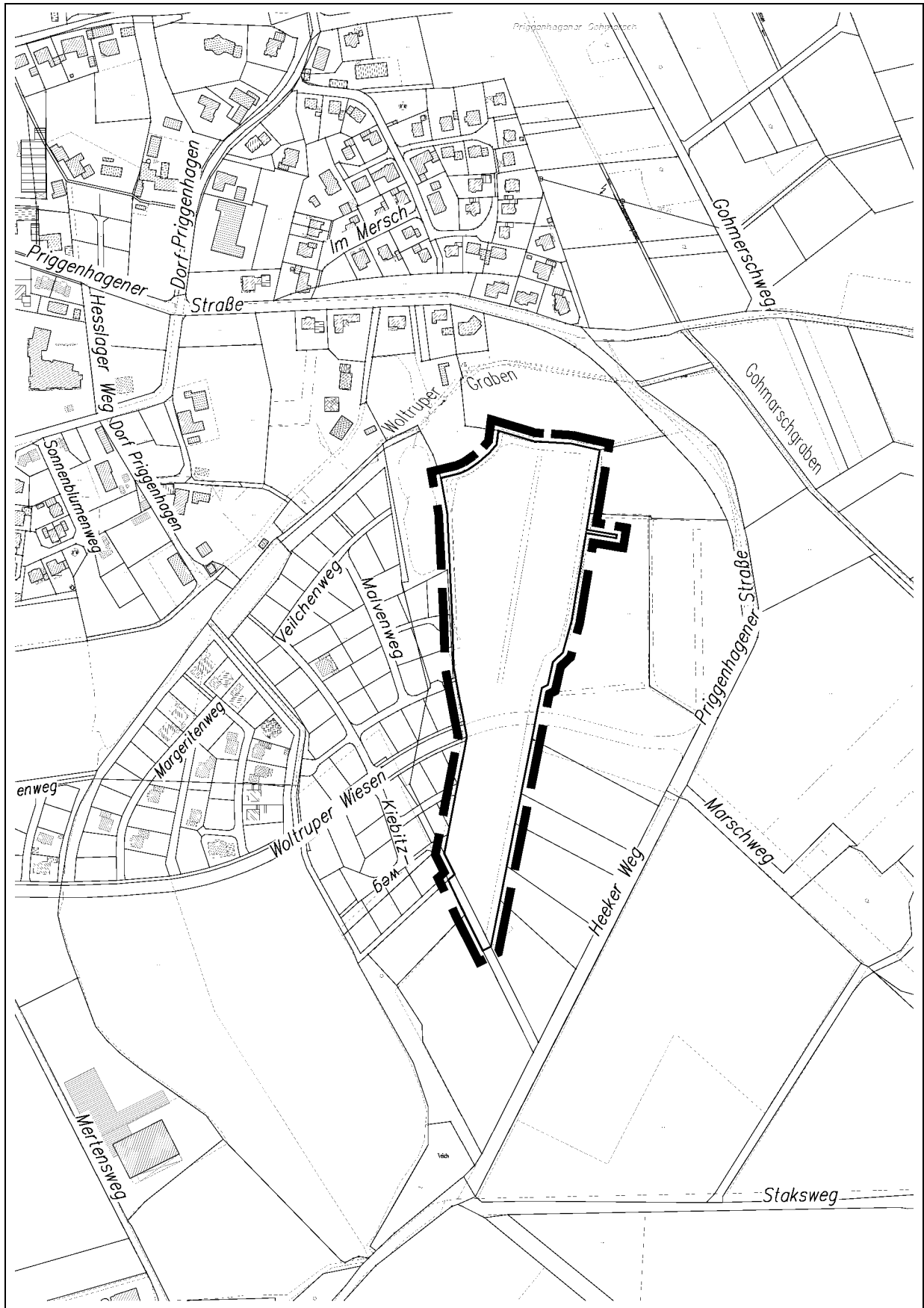
- ganzheitliche, an funktionalen, sozialen, historischen, wirtschaftlichen, ökologischen und ästhetischen Gesichtspunkten orientierte Erweiterung und Abrundung der Ortsteile unter Einbeziehung wahrscheinlicher zukünftiger Entwicklungen.

4 Plangebiet „Woltruper Wiesen IV“

4.1 Lage und Größe des Plangebietes

Das ca. 3,6 ha große Plangebiet liegt am Südostrand der engeren Ortslage Bersenbrücks, südlich der Priggenhagener Straße und westlich des Heeker Weges im Ortsteil Priggenhagen.





0 50 100 150 200 250 m

Original: ALKIS, Katasteramt Osnabrück

4.2 Plangebietsbezogene fachgesetzliche und planerische Vorgaben

4.3 Fachgesetze

Schutzgebietssystem Natura 2000 (§ 32 ff. BNatSchG)

Das vorliegende Bauleitplanverfahren ist ein Plan bzw. ein Projekt im Sinne der Fauna-Flora-Habitat-Richtlinie (FFH-Richtlinie), für das u. a. nach § 34 Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) zu prüfen ist, ob erhebliche Beeinträchtigungen auf gemeldete oder potenzielle Schutzgebiete des Schutzgebietssystems Natura 2000 erfolgen oder vorbereitet werden.

Für die vorliegenden Planungen ergaben sich keine Hinweise auf Beeinträchtigungen von Gebieten gemäß der EU-Vogelschutzrichtlinie. Die Planungen greifen auch nicht in bestehende FFH-Gebiete ein, erhebliche Beeinträchtigungen von im Umfeld liegenden FFH-Gebieten sind ebenfalls nicht zu erwarten. Bei den Untersuchungen zu diesem Projekt ergaben sich zudem keine Hinweise auf potenziell erheblich beeinträchtigte prioritäre Arten oder prioritäre Lebensräume (im Sinne der Anhänge I und II der FFH-RL). Zusammenfassend ergibt sich die Prognose, dass keine erheblichen Beeinträchtigungen auf das Schutzgebietssystem Natura 2000 von diesen Planungen ausgehen werden.

Eingriffsregelung nach Baugesetzbuch und Bundesnaturschutzgesetz

Für das vorliegende Bauleitplanverfahren ist die Eingriffsregelung des § 1 a Abs. 3 Baugesetzbuch (BauGB) i. V. m. § 18 Abs. 1 BNatSchG zu beachten. Der B-Plan selbst stellt keinen Eingriff gemäß BNatSchG dar, er schafft jedoch die planungsrechtlichen Grundlagen für Eingriffe und hat somit auch die planerischen Voraussetzungen zur Umsetzung der Eingriffsregelung (inkl. Ausgleich bzw. Ersatz) zu regeln. In der Planung muss dargestellt werden, inwieweit die Ziele des Naturschutzes und der Landschaftspflege berücksichtigt werden.

Die Eingriffsregelung wird im Rahmen der vorliegenden Bauleitplanung im Zuge der Umweltprüfung berücksichtigt und als gutachtliche landespflegerische Fachbeurteilung in den vorliegenden Umweltbericht integriert. Aus den Ergebnissen der landespflegerischen Fachbeurteilung werden entsprechende Maßnahmen zur Vermeidung, Minimierung und zum Ausgleich abgeleitet, die u. a. planungsrechtlich im Bebauungsplan festgesetzt werden können (s. ausführlicher Kapitel 2.3 ff des Umweltberichtes). Im Rahmen der Abwägung entscheidet die Kommune abschließend über die naturschutzrechtliche Eingriffsregelung.

Artenschutz

Im Rahmen der Bauleitplanung sind u. a. auch die artenschutzrechtlichen Bestimmungen des BNatSchG zu beachten. Im § 44 BNatSchG heißt es:

„ (5) Für nach § 15 zulässige Eingriffe in Natur und Landschaft sowie für Vorhaben im Sinne des § 18 Absatz 2 Satz 1, die nach den Vorschriften des Baugesetzbuches zulässig sind, gelten die Zugriffs-, Besitz- und Vermarktungsverbote nach Maßgabe der Sätze 2 bis 5. Sind in Anhang IV Buchstabe a der Richtlinie 92/43/EWG aufgeführte Tierarten, europäische Vogelarten oder solche Arten betroffen, die in einer Rechtsverordnung nach § 54 Absatz 1 Nummer 2 aufgeführt sind, liegt ein Verstoß gegen das Verbot des Absatzes 1 Nr. 3 und im Hinblick auf damit verbundene unvermeidbare Beeinträchtigungen wild lebender Tiere auch gegen das Verbot des Absatzes 1 Nr. 1 nicht vor, soweit die ökologische Funktion der von dem Eingriff oder Vorhaben betroffenen Fortpflanzungs- oder Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang weiterhin erfüllt wird. Soweit erforderlich, können auch vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen festgesetzt werden. Für Standorte wild lebender Pflanzen der in Anhang IV Buchstabe b der Richtlinie 92/43/EWG aufgeführten Arten gelten die Sätze 2 und 3 entsprechend. Sind andere besonders geschützte Arten betroffen, liegt bei Handlungen zur Durchführung eines Eingriffs oder Vorhabens kein Verstoß gegen die Zugriffs-, Besitz- und Vermarktungsverbote vor.“

Eine Artenschutzprüfung (Bio-Consult, Juli 2016) wurde im Zuge der B-Planaufstellung erarbeitet. Die sich daraus ergebenden Erkenntnisse werden in der Planung berücksichtigt (siehe ausführlicher in Kapitel 2.1.5.4 des Umweltberichtes).

Immissionsschutz

Hinsichtlich der auf das Plangebiet einwirkenden Immissionen und der zukünftig von ihm ausgehenden Emissionen ist das Bundesimmissionsschutzgesetz (BImSchG) mit den entsprechenden Verordnungen und Richtlinien (z. B. DIN 18005, 16. BImSchV) zu berücksichtigen. Zur Beurteilung der Verkehrsimmissionen wurden zur vorliegenden Planung Immissionsbeurteilungen auf Basis der RLS-90 erstellt. Die Beurteilung potentieller landwirtschaftlicher Geruchsimmissionen erfolgte u.a. auf Basis von aktuellen Bewertungen der Landwirtschaftskammer Niedersachsen.

Sonstige Fachgesetze / Schutzstatus

Das Plangebiet überlagert Teilflächen des geänderten Überschwemmungsgebietes (ÜSG) der Hase. Mit der Veröffentlichung im Niedersächsischen Ministerialblatt am 18.11.2015 wurde die vorläufige Sicherung des geänderten ÜSG der Hase zwischen dem MLK und Quakenbrück vom NLWKN Cloppenburg verordnet.

Die städtebauliche Entwicklung in Überschwemmungsgebieten ist gemäß § 78 Abs. 1 WHG in Verbindung mit § 78 Abs. 6 WHG grundsätzlich untersagt. Die zuständige Behörde kann jedoch die Ausweisung neuer Baugebiete in Überschwemmungsgebieten zulassen, wenn die Ausnahmetatbestände nach § 78 Abs. 2 WHG Nr. 1 - 9 vorliegen. Nach Auffassung der Stadt Bersenbrück liegen diese Ausnahmetatbestände vor.

Nach dem Ergebnis der Berechnung des Hochwasserschutzplanes (HWSP) für die Hase, aufgestellt vom NLWKN Cloppenburg, befindet sich das neue Überschwemmungsgebietes für HQ 100 (100-jährliche Hochwasserereignisse) auch auf Teilflächen westlich der Priggenhagener Straße im Einzugsbereich des Woltruper Grabens. Es handelt sich hier um einen Rückstaubereich des Hochwassers HQ 100 der Hase infolge des Straßendurchlasses des Woltruper Grabens unter der Priggenhagener Straße.

Aufgrund der aus Gründen des Hochwasserschutzes erforderlichen Geländeaufhöhungen innerhalb des Plangebietes wird bisheriger Retentionsraum im ÜSG verloren gehen. Hierzu wurde von der Unteren Wasserbehörde bereits im Rahmen des Planverfahrens zum B-Plan Nr. 107 u. a. gefordert, dass nachzuweisen ist, dass der Hochwasserabfluss durch das Vorhaben nicht maßgeblich verändert wird bzw. ausgeglichen werden kann.

Die wasserbehördlichen Vorgaben wurden im Rahmen des Planverfahrens zum B-Plan Nr. 107 beachtet. Hierzu wurde u. a. ein Fachingenieurbüro mit der Erstellung einer wassertechnischen Untersuchung inkl. der obligatorischen Abstimmungen mit der Unteren Wasserbehörde beauftragt⁵. Die Ergebnisse der Untersuchung und der Abstimmungen werden auch in der vorliegenden Planung zum B-Plan Nr. 113 berücksichtigt.

Im Plangebiet liegen nach dem Niedersächsischen Ausführungsgesetz zum Bundesnaturschutzgesetz (NAGBNatSchG) gem. § 22 Abs. 3 geschützte Wallhecken, darunter ist auch ein mittlerweile gehölzfreier Wallheckenabschnitt.

Innerhalb bzw. am Rande des Plangebietes liegen zudem Feldhecken. Diese sind geschützte Landschaftsbestandteile (im Sinne des § 29 BNatSchG) gemäß der Verordnung des Landkreises Osnabrück zum Schutz von Baumreihen, Hecken und Feldgehölzen vom 28.02.1998. Die noch bestockten Wallheckenabschnitte und Teile der Feldhecken werden erhalten und planungsrechtlich im B-Plan festgesetzt. Das Plangebiet unterliegt ansonsten keinem besonderen Schutzstatus gemäß NAGBNatSchG oder BNatSchG.

4.4 Fachplanungen

Regionales Raumordnungsprogramm (RROP)

Das RROP des Landkreises Osnabrück (2004) stellt das Plangebiet in der zeichnerischen Darstellung als „weiße Fläche“ dar. Die Stadt Bersenbrück ist als Standort mit der Schwerpunktaufgabe Sicherung und Entwicklung von Arbeitsstätten dargestellt.

⁵ Ing.-Büro Tovar & Partner: „WV Bersenbrück und Stadt Bersenbrück, Wasserwirtschaftliche Stellungnahme B-Plan Nr. 107 „Woltruper Wiesen III“, Osnabrück, 30.03.2016

Landschaftsrahmenplan (LRP)

Der LRP des Landkreises Osnabrück (1993) stuft in der zeichnerischen Darstellung des Zielkonzeptes (Planungskarte) das Plangebiet als schutzwürdig ein für eine Ausweisung als Landschaftsschutzgebiet.

Landschaftsplan (LP)

Weder für die Samtgemeinde Bersenbrück, noch für die Stadt Bersenbrück liegen Landschaftspläne vor.

Flächennutzungsplan / Bebauungspläne

Das Plangebiet liegt innerhalb des geplanten Wohnstandortes „Wohnpark Woltruper Wiesen“. Im rechtskräftigen Flächennutzungsplan (FNP) der Samtgemeinde Bersenbrück sind die zur Bebauung vorgesehenen Flächen bereits überwiegend als Wohnbauflächen dargestellt. Im FNP sind zudem die geplanten Grünzüge, verschiedene Gewässer sowie die Trasse der Sammelstraße dargestellt worden. Der Bebauungsplan (B-Plan) Nr. 113 „Woltruper Wiesen IV“ wird aus dem gültigen FNP der Samtgemeinde Bersenbrück entwickelt.

Westlich des Plangebietes liegt der rechtskräftige B-Plan Nr. 105 „Woltruper Wiesen II“ der Stadt Bersenbrück, nördlich und östlich der B-Plan Nr. 107 „Woltruper Wiesen III“.

Der vorliegende B-Plan greift dabei kleinflächig in den rechtskräftigen B-Plan Nr. 107 ein (im Bereich eines Fuß- und Radweges im Nordosten des Plangebiets sowie im Bereich des im B-Plan Nr. 113 ausgewiesenen Abschnittes der Wohnsammelstraße „Woltruper Wiesen“).

Mit dem Inkrafttreten des B-Plans Nr. 113 wird der Bebauungsplan Nr. 107, soweit er in den Geltungsbereich dieses Planes fällt, außer Kraft gesetzt.

Es besteht ansonsten noch kein B-Plan für das Gebiet.

Sonstige Fachplanungen

Es sind keine weiteren Fachplanungen bekannt, die planungsrelevante Vorgaben zu dem vorliegenden Bauleitplanverfahren treffen.

4.5 Bestand

Das Plangebiet wird bislang überwiegend landwirtschaftlich als Ackerfläche genutzt. Zudem bestehen im Plangebiet u.a. Gewässergräben, naturnahe Gehölzbestände und Einzelbäume. Zur umfassenderen Information wird auf den Umweltbericht verwiesen.

4.6 Standortbegründung

Die Stadt Bersenbrück beachtet grundsätzlich im Rahmen der Bauleitplanung u.a. die generellen Planungsziele und die Planungsleitlinien, wie sie unter § 1 Abs. 5 u. 6 BauGB dargelegt sind. Dies gilt ebenso für die ergänzend unter § 1a BauGB aufgeführten umweltschützenden Belange, wonach z.B. mit Grund und Boden sparsam und schonend umgegangen werden soll.

Eine Aufstellung von Bauleitplänen erfolgt dabei nicht willkürlich und ohne Anlass, sondern in der Regel nur dann, wenn dies unbedingt für die städtebauliche Entwicklung und Ordnung erforderlich ist.

Die Stadt Bersenbrück hat in den letzten Jahren entsprechend des vorhandenen und mittelfristig zu erwartenden Bedarfes neue Baugebiete entwickelt. Aufgrund der anhaltenden großen Nachfrage ist die Neuausweisung von Wohngebieten erforderlich, um die wirtschaftlichen, sozialen und demographischen Veränderungen der vergangenen Jahre und die angenommenen zukünftigen Belange im Sinne einer geordneten städtebaulichen Entwicklung planungsrechtlich zu sichern und vorzubereiten.

Die Ausweisung des neuen Wohngebietes erfolgte nach langem Abwägen. Wunsch der Stadt Bersenbrück ist die Sicherung und angemessene Fortentwicklung des Wohn-, Erholungs- und Arbeitsstandortes Bersenbrück. Durch die verkehrsgünstige Lage mit Anbindung an die Bramscher Straße und die Priggenhagener Straße, den unmittelbaren Anschluss an die jüngst entstandenen Wohngebiete (u.a. B-Pläne Nr. 105 u. 107), das vorhandene städtebauliche Entwicklungspotential sowie durch die Verfügbarkeit der Fläche ergaben sich maßgebliche Argumente für das Plangebiet.

Für die Ausweisung des Plangebietes sprechen damit folgende Gründe:

- Das Plangebiet wird im geltenden Flächennutzungsplan bereits als Wohnbaufläche dargestellt und ist damit das Ergebnis eines umfangreichen Planungs- und Abwägungsprozesses mit anschließender Genehmigung der höheren Verwaltungsbehörde.
- Der Bereich grenzt unmittelbar an bestehende Siedlungsbereiche an und ergänzt damit sinnvoll die vorhandenen bebauten Ortsteile.
- Das Areal liegt in einem engen räumlichen Zusammenhang zum Ortskern der Stadt und zu den vorhandenen Infrastruktur- und Dienstleistungseinrichtungen und ist verkehrstechnisch gut erreichbar.
- Das Gebiet ist hinsichtlich der zu beachtenden Umweltbelange nach § 1 Abs. 6 Ziffer 7 BauGB und des zu berücksichtigenden Konfliktpotentials als Bereich einzustufen, der die gewünschte bauleitplanerische Entwicklung zulässt. Potentielle Konflikte zwischen Umweltbelangen (§ 1 Abs. 6 Nr. 7 und § 1 a BauGB) und der geplanten Baugebietsnutzung können vermieden bzw. bewältigt werden. Die bei Realisierung des künftigen Baugebietes zur erwartenden Eingriffe in den Naturhaushalt sind, durch entsprechende Minimierungs-, Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen, zu kompensieren (siehe dazu auch den Umweltbericht zur vorliegenden Planung).
- Die künftige bauliche Nutzung stellt keine unzumutbare Beeinträchtigung landwirtschaftlicher Belange dar.
- Die Fläche ist für eine Bebauung verfügbar.

Nach § 1a Abs. 2 Satz 4 BauGB soll die Notwendigkeit der Umwandlung landwirtschaftlich oder als Wald genutzter Flächen begründet werden. Dabei sollen Ermittlungen zu den Möglichkeiten der Innenentwicklung zugrunde gelegt werden, zu denen insbesondere Brachflächen, Gebäudeleerstand, Baulücken und andere Nachverdichtungsmöglichkeiten zählen können.

Im Rahmen der vorliegenden Planung ist die Notwendigkeit zur Überplanung der landwirtschaftlichen Flächen insbesondere damit zu begründen, dass ein größerer Pool an zusammenhängenden Wohnbauflächen zur Deckung des Wohnbedarfs benötigt wird. Hierzu stehen in der Stadt Bersenbrück keine besser geeigneten Brachflächen zur

Verfügung. Auch die Aktivierung von Gebäudeleerständen und Baulücken oder andere Maßnahmen der Innenentwicklung stellen keine geeignete Alternative dar.

4.7 Planungsabsicht

4.7.1 Art der baulichen Nutzung

Das Plangebiet soll überwiegend dem Wohnen dienen und ist daher als **Allgemeines Wohngebiet (WA)** festgesetzt. In einem Allgemeinen Wohngebiet gem. § 4 der Baunutzungsverordnung (BauNVO) sind allgemein zulässig:

1. Wohngebäude;
2. die der Versorgung des Gebietes dienenden Läden, Schank- und Speisewirtschaften sowie nicht störende Handwerksbetriebe;
3. Anlagen für kirchliche, kulturelle, soziale, gesundheitliche und sportliche Zwecke.

Durch die Festsetzung als WA lässt sich die Planungsabsicht, insbesondere Wohnbauflächen bereitzustellen, zufriedenstellend verwirklichen.

4.7.2 Maß der baulichen Nutzung, Bauweise, Überbaubare Grundstücksfläche

Damit sich die zukünftigen Gebäude harmonisch in das bestehende Ortsbild eingliedern, wählte die Stadt für das Allgemeine Wohngebiet die eingeschossige offene Bauweise. Die offene Bauweise wird als abweichende Bauweise dahingehend eingeschränkt, dass Baukörperlängen von maximal 25 m zulässig sind. Dies soll einer landschaftsgerechten Eingliederung der künftigen Bebauung dienen. Entsprechend des Bebauungskonzeptes werden ferner lediglich Einzelhäuser zugelassen.

Die überbaubare Grundstücksfläche wird durch die Festsetzung von Baugrenzen gemäß § 23 Abs. 3 BauNVO bestimmt. Durch die Vorgabe von Baugrenzen wird eine zu starre Reglementierung hinsichtlich der Baukörperplatzierung verhindert. Dadurch wird die Möglichkeit zur Schaffung eines abwechslungsreichen Siedlungsbildes gegeben, in dem der einzelne Bauherr (im Rahmen der sonstigen Vorgaben) entsprechend den eigenen Wünschen und Ansprüchen planen kann.

Die Grundflächenzahl (GRZ) beträgt 0,3; die Geschossflächenzahl (GFZ) beträgt 0,5. Diese Vorgaben liegen unterhalb der maximal zulässigen Werte des § 17 Abs. 1 BauNVO. Angesichts des Bebauungskonzeptes (offene und aufgelockerte Bauweise, Einzelhäuser usw.) wird durch die Grundflächenzahl von 0,3 die Forderung nach einem sparsamen Umgang mit Grund und Boden (§ 1a Abs.2 Satz 1 BauGB) beachtet.

4.7.3 Verkehrserschließung

Die Haupt-Verkehrerschließung erfolgt aus Westen von der Bramscher Straße aus über die bereits tlw. erstellte neue Sammelstraße „Woltruper Wiesen“. Von dem neuen Teilstück der Sammelstraße zweigen die eigentlichen Erschließungsstraßen ab. Ferner werden die Erschließungsstraßen sowie Wege an soweit sinnvoll bzw. erforderlich an das vorhandene/geplante Straßen- und Wegesystem der B-Pläne Nr. 105 u. 107 angeschlossen. Zur Absicherung des geplanten Wegeanschlusses zum Fuß- und Radweg (gleichzeitig auch Not- und Rettungsweg) im B-Planbereich Nr. 107, am Nordrand des Plangebietes, wird ein Fuß- und Radweg mit der gleichzeitigen Funktion eines Not- und Rettungsweges ausdrücklich in der Ausgleichsfläche **B** zugelassen (siehe textliche Festsetzung Nr. 14).

Die Sammelstraße soll anbaufrei im Sinne von § 127 Abs. 2 Nr. 3 BauGB bleiben, d.h., von dieser Straße erfolgt keine direkte Erschließung der privaten Baugrundstücke. Die direkte Andienung erfolgt über die geplanten, überwiegend 7 m, tlw. 5 m breiten Erschließungsstraßen.

Die geplante Sammelstraße sowie die Erschließungsstraßen und die Wendeanlage wurde in Anlehnung an die „Empfehlungen für die Anlage von Stadtstraßen - RAST 06“ dimensioniert. Durch den beabsichtigten verkehrberuhigten Ausbau der Erschließungsstraßen sollen

multifunktionale Flächen entstehen, die nicht nur dem Verkehr dienen, sondern als öffentlicher Raum für soziale Aktivitäten genutzt werden können.

In Kreuzungs- und Einmündungsbereichen wurden, wo zur Freihaltung von Sichtbeziehungen notwendig, die erforderlichen Sichtfelder berücksichtigt.

Im vorliegenden Plangebiet werden ca. 34 Wohngebäude mit rd. 51 Wohneinheiten entstehen. Daher ist mit ca. 77 zusätzlichen Pkw zu rechnen. Die damit einhergehenden ca. 308 zusätzlichen Kfz-Bewegungen in 24 h werden nicht zu erheblichen Störungen in angrenzenden Siedlungsbereichen führen. Durch die künftigen Kfz-Bewegungen werden auch die Stadtstraßen nicht übermäßig belastet, so dass negative Auswirkungen auf das Gesamtverkehrssystem nicht zu erwarten sind.

4.7.4 Grünflächen

Neben den Flächen zum Anpflanzen von Bäumen u. Sträuchern sowie den Flächen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft A, B u. C (plangebietsinterne naturschutzfachliche Vermeidungs-, Minimierungs- und Ausgleichsmaßnahmen) werden, insbesondere auch zur Befriedigung der Bewegungs- und Spielbedürfnisse von Kindern, öffentliche Grünflächen mit der Zweckbestimmung „Spielplatz“ und „Parkanlage“ ausgewiesen.

4.8 Umweltprüfung, Umweltbericht, Abwägung der Umweltbelange

Bei allen Überlegungen zur Ausweisung von Baugebieten in der Stadt Bersenbrück spielen die in § 1 Abs. 6 Ziffer 7 und § 1a BauGB benannten Umweltbelange eine gewichtige Rolle. Dennoch werden durch die vorliegende Planung Auswirkungen auf verschiedene Umweltbelange nach § 1 Abs. 6 Ziffer 7 und § 1a BauGB verursacht. So werden z. B. durch die Planung Eingriffe (künftige Bodenversiegelungen, Tief- und Hochbaumaßnahmen etc.) in den Naturhaushalt (u.a. Tiere, Pflanzen, Boden, Wasser, Luft, Klima) und das Landschaftsbild gemäß § 18 Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) vorbereitet. Darüber hinaus ist aufgrund der angrenzenden Straßen und der landwirtschaftlichen Nutzung mit Auswirkungen auf den Menschen und seine Gesundheit (u.a. durch Verkehrslärm) zu rechnen.

Zur hinreichenden Berücksichtigung der Belange des Umweltschutzes nach § 1 Abs. 6 Nr. 7 und § 1 a BauGB wurde im Rahmen des vorliegenden B-Planes Nr. 113 entsprechend § 2 Abs. 4 BauGB eine Umweltprüfung mit integrierter Eingriffs-Ausgleichs-Regelung durchgeführt. Dabei wurden die voraussichtlich erheblichen Umweltauswirkungen ermittelt und in einem Umweltbericht beschrieben und bewertet. Dieser Umweltbericht ist als gesonderter Textteil Bestandteil der vorliegenden Begründung.

Nach § 1a Abs. 2 BauGB soll mit Grund und Boden sparsam und schonend umgegangen werden. Ferner sollen landwirtschaftlich, als Wald oder für Wohnzwecke genutzte Flächen nur im notwendigen Umfang umgenutzt werden. Diese Grundsätze sind im Rahmen der Abwägung nach § 1 Abs. 7 BauGB zu berücksichtigen.

In Abs. 3 des § 1 a BauGB wird vorgegeben, dass, bei Bauleitplänen, die Eingriffe in Natur und Landschaft erwarten lassen, ebenfalls im Rahmen der Abwägung das Vermeidungsgebot und die Eingriffsregelung nach dem BNatSchG zu berücksichtigen ist.

Nach § 2 Abs. 4 BauGB ist das Ergebnis der Umweltprüfung insgesamt in der Abwägung zu berücksichtigen.

Insgesamt erhalten die Umweltbelange jedoch keinen generellen Vorrang, auch kein Optimierungsgebot. Vielmehr finden die allgemeinen bauleitplanerischen Abwägungsgrundsätze Anwendung.

Die Ergebnisse der Umweltprüfung zeigen, dass durch die vorliegende Planung erhebliche Auswirkungen auf folgende Schutzgüter zu berücksichtigen sind:

Schutzgut	Umweltauswirkungen	Erheblichkeit
Mensch	○ Immissionsbelastung durch Verkehrslärm	••
Boden	○ Verlust der Bodenfunktion als Standort und Lebensraum für Pflanzen und Tiere durch Versiegelung	••
	○ Änderung von Bodenfunktionen durch Bodenbewegung (Abtrag, Auftrag), Verdichtung, Durchmischung, Einträge anderer Bodenbestandteile und Entwässerung	••
Wasser	○ Verlust von Grabenabschnitten (rund 200 m Grabenlänge)	••
	○ Reduzierung der Grundwasserneubildungsrate	••
	○ Belastung des Vorfluters durch Beschleunigung des Wasserabflusses und geänderte Geschiebeführung	••
	○ Verlust von Oberflächenwasserretention durch Bebauung von Teilbereichen des vorläufig gesicherten Überschwemmungsgebietes „Hase“	••
Luft und Klima	○ Veränderung des örtlichen Kleinklimas durch Überbauung und Bodenversiegelung bisheriger landwirtschaftlicher Nutzflächen	••
Pflanzen und Tiere	○ Verlust von Lebensräumen und Lebensraumpotenzialen für Pflanzen und Tiere	••
	○ Verschiebung des Artenspektrums durch geänderte Nutzung	••
	○ Nachhaltige Veränderung der Standortbedingungen	••
	○ Beeinträchtigungen von Fortpflanzungs- und Ruhestätten europarechtlich geschützter Tierarten (insbesondere Feldsperling)	••
Landschaft	○ Neustrukturierung des Landschaftsbildes	••
	○ Wertminderung durch Beseitigung bzw. Beeinträchtigung regional-typischer Landschaftselemente	••

Bewertung: ••• sehr erheblich/ •• erheblich/ • wenig erheblich/ - nicht erheblich

Im Rahmen der Umweltprüfung wurde festgestellt, dass jedoch überwiegend nur Auswirkungen mit geringer bis mittlerer Intensität zu erwarten sind. Das vorhandene Konfliktpotential zwischen den o.g. Schutzgütern und der geplanten Wohnbaunutzung kann vermieden bzw. durch Vermeidungs-, Minimierungs- und Ausgleichsmaßnahmen bewältigt werden.

Vermeidungs- und Minimierungsmaßnahmen

Bei der vorliegenden Planung werden von der Stadt Bersenbrück die nachfolgenden Vermeidungs- und Verminderungsmaßnahmen vorgesehen.

Schutzgut Mensch
<u>Verkehrsimmissionen neue Sammelstraße</u> Auf Basis der Ergebnisse der Verkehrslärberechnung wurden für das Plangebiet Lärmpegelbereiche gemäß DIN 4109 ermittelt und im Bebauungsplan zeichnerisch dargestellt. Zu den Lärmpegelbereichen wurden im Bebauungsplan entsprechende passive Lärmschutzauflagen getroffen. Sofern die im Bebauungsplan textlich festgesetzten Vorgaben eingehalten werden, können die auf das Plangebiet einwirkenden Verkehrsimmissionen so bewältigt werden, dass keine unzulässigen Störwirkungen zu erwarten sind.
<u>Erholungsnutzung</u> Es erfolgt eine deutliche Verminderung der Beeinträchtigungen durch den umfangreichen Erhalt gliedernder Landschaftselemente sowie durch die Neuanlage öffentlicher und privater Grünflächen.
Schutzgut Boden
Es wird eine Grundflächenzahl (GRZ) von 0,3 festgesetzt. Die gemäß § 19 Abs. 4 BauNVO zulässige Überschreitung der Grundflächenzahl wird auf 30 % begrenzt und zudem von der Anwendung „ökologischer“ Bauweisen abhängig gemacht (z. B. wasserdurchlässige Stellplatz- und Wegebefestigung). Durch die Vermeidung unnötiger Versiegelungen und die Bindung der zulässigen Überschreitung der Grundflächenzahl an ökologische Bauweisen können Eingriffe in das Schutzgut Boden deutlich vermindert werden.

Schutzgut Wasser

Die im Plangebiet liegenden Gräben können tlw. im Rahmen der Ausweisung von Flächen zum Schutz, zur Pflege- und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft erhalten werden, lediglich ein mitten innerhalb des Plangebietes liegender Graben von rund 200 m Länge wird aufgehoben, die anderen Grabenabschnitte werden nur für etwaige Verkehrsflächen und Wege gequert.

Zur unschädlichen Ableitung des anfallenden Oberflächenwassers wurde bereits im Rahmen des B-Plans Nr. 105 eine wasserbehördliche Genehmigung erteilt (Bescheid vom 04.09.2014 - 7.67.30.15.05.58), u. a. das aus dem in der Gemarkung Woltrup-Wehbergen gelegenen B-Plangebiet Nr. 105 „Woltruper Wiesen II“ anfallende und in geschlossenen Leitungen gesammelte Oberflächenwasser über ein Regenwasserrückhaltebecken in den Woltruper Graben einzuleiten. Bei diesem Entwässerungsnachweis für v. g. Baugebiet sind auch die Siedlungsflächen des B-Plans Nr. 113 bereits mit erfasst worden.

Die wasserrechtlichen Bestimmungen werden grundsätzlich beachtet, wonach z. B. für die gezielte Einleitung von Oberflächenwasser in ein Gewässer und / oder das Grundwasser eine Erlaubnis gemäß § 10 WHG bei der Wasserbehörde einzuholen ist.

Für die betroffenen Bereiche des Überschwemmungsgebietes wird ein angemessener Ersatzretentionsraum durch Erweiterung des östlich und außerhalb des Plangebietes liegenden RRB „Priggenhagen“ geschaffen. Der Nachweis wird in der Wasserwirtschaftlichen Stellungnahme des Ing.-Büros Tovar & Partner zum B-Plan Nr. 107 geführt. Darin ist auch das vorliegende Plangebiet miterfasst!

Aus Vorsorgegründen (100-jährliches Überschwemmungsereignis - HQ100) darf in den im B-Plan gekennzeichneten Flächen für den Hochwasserschutz das Geländeniveau eine Höhe von 33,77 m ü. NHN nicht unterschreiten.

Das anfallende Schmutzwasser kann der zentralen Kläranlage zugeführt und dort gereinigt werden.

Schutzgut Klima / Luft

Es erfolgt ein teilweiser Erhalt von Gehölzstrukturen, die Ausweisung verschiedener Grünflächen sowie die Ausweisung von Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft, die gegenüber einer möglichen Bebauung eine erhebliche Verminderung der Belastungen des lokalen Stadtklimas bewirken.

Schutzgut Pflanzen und Tiere

Zur Vermeidung von Beeinträchtigungen des Schutzgutes Pflanzen und Tiere wird der überwiegende Teil der empfindlichen Lebensräume des Plangebietes zur Erhaltung festgesetzt (insbesondere verschiedene Abschnitte der Feld- und Wallhecken). Dazu werden u. a. ausreichend dimensionierte Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft (Typen **A** bis **C**). Durch geeignete Maßnahmen sollen diese Lebensräume erhalten und zum Teil aufgewertet werden.

Zur Vermeidung artenschutzrechtlicher Konflikte, z. B. bei der Baufeldräumung und bei Pflegearbeiten, werden Festsetzungen in den B-Plan aufgenommen:

Zur Vermeidung der Tötung von Fledermäusen ist zudem eine Baumkontrolle zu fällender starker Bäume erforderlich. Hierzu sind Bäume mit einem BHD von > 50 cm vor der Fällung intensiv auf Fledermausbesatz zu untersuchen. Sollten Fledermäuse festgestellt werden, sind die Tiere ggf. zu sichern und an geeignete Ersatzquartiere zu verbringen. Die erforderlichen Sicherungsmaßnahmen sind bei Bedarf mit der Naturschutzbehörde abzustimmen.

Zur Vermeidung der Beeinträchtigung von Fledermäusen wird zudem eine Festsetzung für „fledermausfreundliche Beleuchtung“ in den Bebauungsplan aufgenommen.

Artenschutzrechtliche Konflikte können durch die vorgesehenen Maßnahmen minimiert werden.

Schutzgut Landschaft

Zur Vermeidung von Beeinträchtigungen des Schutzgutes Landschaft wird ein großer Teil der Gehölzbestände und der Gräben erhalten und als Flächen zum Schutz-, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft - Typen A - C ausgewiesen. Zusammen mit öffentlichen Grünflächen sowie privaten Flächen zum Anpflanzen von Bäumen und Sträuchern und Pflanzbindungen für die neuen Baugrundstücke sowie Straßenbegleitgrün kann insgesamt eine sehr gute Einbindung in die Landschaft erreicht werden.

Schutzgut Kultur- und Sachgüter

Zur Vermeidung von Beschädigungen oder Zerstörungen archäologischer Kulturgüter wird im Bebauungsplan darauf hingewiesen, wie mit archäologischer Funden zu verfahren ist.

Die Stadt Bersenbrück ist auch unter Berücksichtigung der Ergebnisse der im Umweltbericht dargelegten Umweltprüfung davon überzeugt, dass das geplante Wohngebiet unbedingt zur Ortsentwicklung und insbesondere zur Sicherung des Wohnstandortes Bersenbrück benötigt wird, und dass die Planung dadurch gerechtfertigt ist. In diesem Sinne sind die

Auswirkungen auf die Umweltbelange sowie der Eingriff in den Naturhaushalt nicht vermeidbar, bzw. die Belange des Umwelt- und Naturschutzes und der Landespflege gehen nicht vor.

In dieser Hinsicht wurde der planerische Ermessensbereich genutzt und in der Kollision zwischen verschiedenen Belangen für die Bevorzugung des einen -z. B. Berücksichtigung von Wohnbedürfnissen der Bevölkerung und der Fortentwicklung vorhandener Ortsteile durch Bereitstellung von dringend benötigten Bauflächen - und damit notwendig für die Zurückstellung eines anderen - z.B. Berücksichtigung der Belange von Umwelt- und Naturschutz sowie der Landespflege - entschieden. Dabei soll diesen „zurückgestellten“ Belangen, unter Berücksichtigung des Vermeidungs- und Minimierungsgebotes sowie durch umfassende Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen Rechnung getragen werden.

Die Stadt ist bestrebt, die Eingriffe in den Naturhaushalt, soweit möglich, innerhalb des Planbereiches auszugleichen.

Da der vorbereitete Eingriff in den Naturhaushalt jedoch nicht innerhalb des Plangebietes auszugleichen ist, hat sich die Stadt im Rahmen der Abwägung dazu entschieden, dass das sogenannte Kompensationsdefizit auf geeigneten externen Kompensationsflächen vollständig ausgeglichen werden soll.

Die Stadt Bersenbrück plant eine vollständige Kompensation der durch den B-Plan Nr. 113 vorbereiteten Eingriffe in Natur und Landschaft. Für den **naturschutzfachlichen Kompensationsbedarf** in Höhe von **12.680 Werteinheiten** und die zusätzlichen **artenschutzrechtlichen Ausgleichsmaßnahmen (CEF-Maßnahmen)** werden folgende Ausgleichsflächen bereitgestellt:

Kompensationsfläche 1, Stadt Bersenbrück, Priggenhagen:

Eine Teilkompensation von 10.775 WE und die Durchführung der artenschutzrechtlichen Ausgleichsmaßnahmen für Feldsperlinge soll auf der nachfolgenden Ausgleichsfläche der Stadt Bersenbrück durchgeführt werden.

Flurstück	Flur	Gemarkung	Gemeinde	Gesamtgröße
320	4	Woltrup-Wehbergen	Stadt Bersenbrück	9.313 m ²
322	4	Woltrup-Wehbergen	Stadt Bersenbrück	4.359 m ²
324	4	Woltrup-Wehbergen	Stadt Bersenbrück	15.170 m ²
Summe:				28.842 m²

Kompensationsfläche 2, Gemeinde Gehrde, Groß Drehle:

Das Restdefizit von 1.905 WE soll im Bereich der „Maßnahmen zur Haserevitalisierung in Gehrde - Rüsfort (Ostufer)“ kompensiert werden (Gemeinde Gehrde, Gemarkung Groß Drehle, Flur 10, Flurstück 21, Gesamtfläche 60.000 m²).

Die durch den B-Plan Nr. 113 „Woltruper Wiesen IV“ vorbereiteten Eingriffe in den Naturhaushalt und das Landschaftsbild können durch die in Kapitel 2.3.4 des Umweltberichts beschriebenen Ausgleichsmaßnahmen vollständig kompensiert werden.

Unter Berücksichtigung der aufgezeigten Vermeidungs-, Minimierungs- und Ausgleichsmaßnahmen zu den betroffenen Schutzgütern kommt der Umweltbericht zur folgenden abschließenden Bewertung:

„Zusammenfassend ist festzustellen, dass bei Einhaltung und Durchführung der vorgesehenen Maßnahmen zur Vermeidung, Minimierung und zum Ausgleich von Beeinträchtigungen keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen verbleiben werden.“

Detaillierte Aussagen sind dem Umweltbericht zu entnehmen, der als eigenständiger Textteil Bestandteil der Begründung ist.

4.9 Erläuterung der Textlichen Festsetzungen

Durch die planungsrechtlichen und baugestalterischen Festsetzungen (Örtliche Bauvorschriften) in Textform werden die zeichnerischen Festsetzungen des Bebauungsplanes ergänzt. Die textlichen Festsetzungen orientieren sich nach städte- und landschaftsplanerischen Gesichtspunkten und berücksichtigen damit u.a. das Orts- und Landschaftsbild sowie Immissionsschutzbelange.

4.9.1 Planungsrechtliche Festsetzungen

Zu 1) Der vorliegende Bebauungsplan überlagert teilweise den räumlichen Geltungsbereich des rechtskräftigen Bebauungsplanes Nr. 107 „Woltruper Wiesen III“ der Stadt Bersenbrück. Dieser wird in den betreffenden Bereichen mit Inkrafttreten des Bebauungsplanes Nr. 113 aufgehoben. Es gelten dort künftig die Festsetzungen des Bebauungsplanes Nr. 113. Damit dient die textliche Festsetzung Nr. 1 der Information und Rechtsklarheit.

Zu 2) Diese Festsetzungen wurden aus Gründen der Lärmvorsorge zum Schutz vor Verkehrslärm getroffen. Mit diesen Festsetzungen werden die Ergebnisse der Verkehrslärmberechnung und des Umweltberichtes berücksichtigt und die darin empfohlenen passiven Lärmschutzmaßnahmen planungsrechtlich verbindlich festgeschrieben. Bei Einhaltung bzw. Realisierung der getroffenen Lärmschutzmaßnahmen sind keine erheblichen negativen Auswirkungen auf den Menschen zu erwarten.

Zu 3) Aus Vorsorgegründen (100-jährliches Überschwemmungsereignis - HQ100) darf in den im B-Plan gekennzeichneten Flächen für den Hochwasserschutz das Geländeniveau eine Höhe von 33,77 m ü. NHN nicht unterschreiten.

Zu 4) Mit Festsetzung der Höhe des fertigen Erdgeschossfußbodens auf 0,50 m über der fertigen erschließenden Straße wird ein Maß festgesetzt, das keine unzumutbare Heraushebung der Baukörper bringt und das damit einer harmonischen Maßstäblichkeit der Gebäudestruktur dient.

Zu 5) Durch die Festsetzung der Firsthöhe auf maximal 9,0 m bzw. 8,0 m (Pulldach), gemessen von der Oberkante des fertigen Erdgeschossfußbodens, sollen ein landschaftsgerechtes Siedlungsbild gefördert und unharmonische Höhenunterschiede benachbarter Baukörper verhindert werden.

Zu 6) Die Möglichkeit zum Gewinn an Wohn- und Aufenthaltsräumen durch den Ausbau des Dachgeschosses wurde durch die Möglichkeit zur Überschreitung der Zahl der Vollgeschosse um ein Vollgeschoss gefördert. Durch diese Festsetzung wird der grundsätzlich beabsichtigte eingeschossige Gesamteindruck nicht beeinträchtigt, da die festgesetzten Firsthöhen eingehalten werden müssen.

Zu 7) Trotz des hohen Wohnraumbedarfes sieht die Stadt auch die besonderen Belange der ortsbild- und landschaftsgerechten Eingliederung des Plangebietes. Darum ist die sozial- und umweltverträgliche Integration der zukünftigen Nutzungen ein wichtiges Ziel. Um z.B. nur eine geringe Versiegelung, eine angemessene Bebauungsdichte und einen möglichst geringen Störungsgrad der Umgebung zu erreichen, soll das Verkehrsaufkommen und die Zahl der Kfz-Stellplätze minimiert werden. Die vorgenannten Gründe scheinen der Stadt als so schwerwiegende städtebauliche Gründe, dass sie möglichen Baukörperdimensionierungen durch eine entsprechende abweichende Bauweise auf maximal 25,0 m begrenzt.

Zu 8) Die Festsetzung, dass separate Kellerwohnungen unzulässig sind, soll indirekt die Zahl der Wohnungen einschränken, um die Wohndichte an die ländliche Siedlungsstruktur

anzupassen sowie um einer Wohnunruhe vorzubeugen. Darüber hinaus soll diese Regelung erreichen, dass die Wohngebäude nicht aus kommerziellen Gründen mit Wohnungen überfrachtet werden und der allgemeine Wohnwert, insbesondere durch zusätzliche Abstell- und Nebenräume im Keller gesteigert wird. Da Keller- und Untergeschosswohnungen in der Regel ohnehin feuchtigkeitsanfällig sind und weitere Nachteile wie ungenügende Belichtung und Besonnung zu erwarten sind, erscheint der Stadt darüber hinaus der Wohnwert von Kellerwohnungen als zu weit unter dem ortsüblichen Standard.

Zu 9) Die Möglichkeit zur Überschreitung der Grundflächenzahl gemäß § 19 Abs. 4 Satz 2 der BauNVO wurde ausgeschlossen bzw. ihre maximal 30%ige Überschreitung für Garagen und Stellplätze mit ihren Zufahrten sowie Nebenanlagen im Sinne des § 14 BauNVO wurde an bestimmte Bedingungen gebunden, die hinsichtlich der Umweltverträglichkeit und Siedlungsökologie sinnvoll sind. Die wasserdurchlässige Herstellung von Terrassen, Stellplätzen usw. dient der natürlichen Versickerung des Regenwassers und somit der Grundwasserneubildung und hat u.a. auch kleinklimatische Vorteile (z.B. Kühlungsfunktion). Für den späteren Bauherrn ergeben sich mit dieser Festsetzung die Alternativen, entweder das Bauvorhaben mit allen Nebennutzungen auf 30% des Baugrundstücks zu verwirklichen oder aber bis zu 39% der Fläche in Anspruch zu nehmen und als Gesamtausgleich die festgesetzten Bauweisen auszuführen.

Zu 10) Die neu geplante Sammelstraße soll insbesondere aus Gründen der Verkehrssicherheit anbaufrei im Sinne von § 127 Abs. 2 Nr. 3 BauGB bleiben, d.h., von diesen Straßen soll keine direkte Erschließung der privaten Baugrundstücke erfolgen. Die direkte Andienung wird über die geplanten 7 m, tlw. 5 m breiten verkehrsberuhigten Erschließungsstraßen gesichert. Die textliche Festsetzung dient zur Klarstellung dieser Planungsabsicht bzw. des Sachverhalts.

Zu 11 bis 19) Diese Festsetzungen dienen dem Artenschutz sowie dem Schutz und der Entwicklung vorhandener Gehölzstrukturen und Gewässergräben sowie der landschaftsgerechten Begrünung und Gestaltung des Plangebietes. Durch die Festsetzungen wird das vorhandene Potential für die heimische Flora- und Fauna genutzt und die harmonische Einbindung in das Landschaftsbild gefördert. Durch ein naturnah gestaltetes Umfeld soll ferner für die künftigen Bewohner und sonstigen Nutzer eine hohe Wohn- und Aufenthaltsqualität erreicht und gesichert werden.

Für die festgesetzten Anpflanzungen sollen ausschließlich Gehölzarten nach der Liste des Umweltberichtes verwendet werden. Die Liste orientiert sich an den Standorteigenschaften im Gebiet und erfasst im wesentlichen die Arten der potentiellen natürlichen Vegetation sowie einige weitere für diesen Standort geeignete Arten.

Detaillierte Aussagen können dem Umweltbericht entnommen werden. Dieser ist als gesonderter Textteil Bestandteil der Begründung.

Zu 20) Mit dieser textlichen Festsetzung werden den Eingriffsgrundstücken im Plangebiet gemäß § 9 Abs.1a BauGB die öffentlichen Flächen und Maßnahmen zum Ausgleich an anderer Stelle zugeordnet, um die Refinanzierung der von der Stadt Bersenbrück geleisteten bzw. zu leistenden Ausgleichsmaßnahmen zu ermöglichen. Geplant ist u.a. ein Teilausgleich auf öffentlichen Flächen innerhalb des Plangebietes (z.B. Flächen zum Anpflanzen von Bäumen und Sträuchern). Darüber hinaus sind weitere Kompensationsmaßnahmen in Höhe von 12.680 Werteinheiten sowie vorgezogene artenschutzrechtliche Ausgleichsmaßnahmen (CEF-Maßnahmen) außerhalb des Plangebietes auf geeigneten externen Flächen vorgesehen.

Die Umlegung der erstattungsfähigen Kosten für die Bereitstellung der Flächen und für die Durchführung der Kompensationsmaßnahmen richtet sich nach der „Satzung der Stadt Bersenbrück zur Erhebung von Kostenerstattungsbeiträgen nach den §§ 135a - 135c BauGB“.

4.9.2 Gestalterische Festsetzungen (Örtliche Bauvorschriften)

Zu 1) Im Geltungsbereich des Bebauungsplanes sind bezüglich der Dachformen nur Sattel-, Walm- und Krüppelwalmdächer mit einer Dachneigung von mindestens 25 Grad sowie Pultdächer mit einer Dachneigung von mindestens 15 Grad zugelassen. Diese Dachformen entsprechen den typischen Dachformen der näheren Umgebung und überwiegend auch der Gebäude im gesamten Stadtgebiet. Da die Dächer der Gebäude weitgehend das Gesamtbild eines Ortes bestimmen und Ausdruck des ortsüblichen und landschaftlichen Baustils sind, haben sie eine besondere Funktion bei der Schaffung des heimatgebenden und identitätsstiftenden eigenen „Gesichts“. Bei Berücksichtigung dieser Tatsache ist die Festsetzung der Dachform zur Förderung eines harmonischen Gesamteindrucks überaus sinnvoll.

Davon abweichend ist bei Garagen und Nebengebäuden auch ein Flachdach zulässig. Hierdurch soll der untergeordnete Charakter herausgestellt und die Harmonie des Siedlungsbildes gewahrt werden.

Zu 2) Überhohe Einfriedungen im Vorgartenbereich schaffen häufig eine abweisende Atmosphäre und anonyme Grundstücke. Die Höhenbeschränkung der Einfriedungen im Vorgartenbereich berücksichtigt das ortstypische Siedlungsbild und trägt zu einem wohlgefälligen Gesamteindruck bei. Ferner ermöglicht die Höhenbeschränkung durch die bessere Einsehbarkeit auch eine bessere soziale Kontrolle im Sinne der Kriminalprävention.

Zu 3) Die unmittelbar an die neu geplante Sammelstraße grenzenden Grundstücke sollen insbesondere aus Gründen der Verkehrssicherheit sowie aus Gründen einer möglichst landschaftsgerechten Gestaltung zu den genannten Straßen einen abschirmenden lückenlosen Pflanzstreifen aus standortgerechten heimischen Gehölzen erhalten. Die textliche Festsetzung dient zur Absicherung dieser Planungsabsicht.

4.10 Ver- und Entsorgung

Die Erschließung des Plangebietes mit den notwendigen Ver- und Entsorgungseinrichtungen für Wasser, Strom, Wärmeversorgung, Kommunikation sowie die Verkehrsandienung kann sichergestellt werden. Im Zuge von Baumaßnahmen soll darauf geachtet werden, dass eventuell vorhandene Versorgungsanlagen nicht beschädigt werden. Im Bedarfsfall sollen die jeweiligen Versorgungsträger benachrichtigt werden.

Die Elektrizitätsversorgung ist durch die Westnetz GmbH, Regionalzentrum Osnabrück gesichert. Die Versorgung mit Telekommunikationsleitungen erfolgt durch die Deutsche Telekom AG oder andere geeignete Anbieter.

Die Trinkwasserversorgung sowie die Ableitung des Schmutzwassers erfolgt über die zentralen Ver- und Entsorgungsleitungen des Wasserverbandes Bersenbrück.

Zur unschädlichen Ableitung des anfallenden Oberflächenwassers wurde bereits im Rahmen des B-Plans Nr. 105 eine wasserbehördliche Genehmigung erteilt (Bescheid vom 04.09.2014 - 7.67.30.15.05.58), u. a. das aus dem in der Gemarkung Woltrup-Wehbergen gelegenen B-Plangebiet Nr. 105 „Woltruper Wiesen II“ anfallende und in geschlossenen Leitungen gesammelte Oberflächenwasser über ein Regenwasserrückhaltebecken in den Woltruper Graben einzuleiten. Bei diesem Entwässerungsnachweis für v. g. Baugebiet sind auch die Siedlungsflächen des B-Plans Nr. 113 bereits mit erfasst worden.

Des weiteren wird u.a. im Plangebiet anfallendes Oberflächenwasser auch in das östlich und außerhalb des Plangebietes bestehende RRB „Priggenhagen“ eingeleitet. Auch dieses RRB soll nach dem aktuellen Entwässerungskonzept erweitert werden. Details hierzu finden sich in der Wasserwirtschaftlichen Stellungnahme zum B-Plan Nr. 107⁶. Diese ist Anlage des Umweltberichts.

⁶ Ing.-Büro Tovar & Partner: „WV Bersenbrück und Stadt Bersenbrück, Wasserwirtschaftliche Stellungnahme B-Plan Nr. 107 „Woltruper Wiesen III“, Osnabrück, 30.03.2016

Die wasserrechtlichen Bestimmungen werden grundsätzlich beachtet, wonach z. B. für die gezielte Einleitung von Oberflächenwasser in ein Gewässer und / oder das Grundwasser eine Erlaubnis gemäß § 10 WHG bei der Wasserbehörde einzuholen ist.

Das Plangebiet überlagert ferner Teilflächen des geänderten Überschwemmungsgebietes (ÜSG) der Hase. Mit der Veröffentlichung im Niedersächsischen Ministerialblatt am 18.11.2015 wurde die vorläufige Sicherung des geänderten ÜSG der Hase zwischen dem MLK und Quakenbrück vom NLWKN Cloppenburg verordnet.

Nach dem Ergebnis der Berechnung des Hochwasserschutzplanes (HWSP) für die Hase, aufgestellt vom NLWKN Cloppenburg, befindet sich das neue ÜSG für HQ 100 (100-jährliche Hochwasserereignisse) auch auf Teilflächen westlich der Priggenhagener Straße im Einzugsbereich des Woltruper Grabens. Es handelt sich hier um einen Rückstaubereich des Hochwassers HQ 100 der Hase infolge des Straßendurchlasses des Woltruper Grabens unter der Priggenhagener Straße.

Aufgrund der aus Gründen des Hochwasserschutzes erforderlichen Geländeaufhöhungen auch innerhalb des vorliegenden Plangebietes wird bisheriger Retentionsraum im ÜSG verloren gehen. Hierzu wird von der Unteren Wasserbehörde u. a. gefordert, dass nachzuweisen ist, dass der Hochwasserabfluss durch das Vorhaben nicht maßgeblich verändert wird bzw. ausgeglichen werden kann.

Die wasserbehördlichen Vorgaben wurden im Rahmen des Planverfahrens zum B-Plan Nr. 107 bereits beachtet und in der Wasserwirtschaftlichen Stellungnahme zum B-Plan Nr. 107 behandelt. Die Ergebnisse der Untersuchung zum ÜSG lassen sich wie folgt zusammenfassen:

„Die Erschließung des B.-Plangebietes Nr. 107 ist verbunden mit einer Geländeaufhöhung auf 33,77 m ü. NHN. Dadurch entfällt insgesamt ein Retentionsvolumen im Überschwemmungsgebiet von rd. 4.700 m³ auf einer Fläche von rd. 3,9 ha. Da das HQ100 der Hase und das 5-jährliche Ereignis des „kleinen“ Einzugsgebiets des RRB Priggenhagen nur mit sehr geringer Wahrscheinlichkeit zusammentreffen, kann dieses Volumen über das Regenrückhaltebecken Priggenhagen mit einem Stauvolumen von rd. 5.100 m³ kompensiert werden.“⁷

In dem vorstehend zitierten, durch Geländeaufhöhung entfallenden Retentionsvolumen vom rd. 4.700 m³ auf einer Fläche von rd. 3,9 ha ist auch der auf das vorliegende Plangebiet entfallende Flächenanteil enthalten.

Aus Vorsorgegründen (100-jährliches Überschwemmungsereignis - HQ100) darf in den im B-Plan gekennzeichneten Flächen für den Hochwasserschutz das Geländeniveau eine Höhe von 33,77 m ü. NHN nicht unterschreiten.

Die Müllentsorgung erfolgt in der bisher üblichen Form nach den Bestimmungen des Landkreises Osnabrück. Eventuell anfallender Sondermüll wird entsprechend den gesetzlichen Bestimmungen einer ordnungsgemäßen Entsorgung zugeführt. Es wird darauf hingewiesen, dass die Anwohner von Straßen ohne Wendeplätze mit einem Minstdurchmesser von 20 m ihre Abfallbehälter an den ordnungsgemäß von Abfallsammelfahrzeugen zu befahrenden Straßen zur Abfuhr bereitstellen müssen.

4.11 Brandschutz

Zur Gewährleistung eines ausreichenden Brandschutzes werden u.a. die Bestimmungen der vom DVGW herausgegebenen Arbeitsblätter W 331 und W 405 berücksichtigt. Die erforderlichen Löschwasserkapazitäten können teilweise durch den Wasserverband Bersenbrück über die abhängige Löschwasserversorgung bereitgestellt werden. Falls erforderlich, werden ergänzend unabhängige Löschwasserentnahmestellen in ausreichender Dimensionierung eingerichtet. Die Samtgemeinde Bersenbrück wird als Trägerin des Brandschutzes nach Maßgabe der einschlägigen Gesetze, Verordnungen und Regelwerke

⁷ ebenda, Textteil S. 5

die entsprechenden Einrichtungen (z.B. Hydranten, Zisternen, Löschwasserteiche etc.) herstellen, damit ein ordnungsgemäßer Brandschutz gewährleistet werden kann. Notwendige Ausstattungen der abhängigen und unabhängigen Löschwasserversorgung werden mit dem Wasserverband Bersenbrück und dem Ortsbrandmeister sowie der Hauptamtlichen Brandschau abgestimmt.

4.12 Belange des Denkmalschutzes

Im Plangebiet sind Bodendenkmäler bisher nicht bekannt geworden bzw. zu Tage getreten. Sollten bei den geplanten Bau- und Erdarbeiten ur- oder frühgeschichtliche Bodenfunde (das können u.a. sein: Tongefäßscherben, Holzkohleansammlungen, Schlacken sowie auffällige Bodenverfärbungen und Steinkonzentrationen, auch geringe Spuren - z.B. Versteinerungen -, die Aufschluss über die Entwicklung tierischen oder pflanzlichen Lebens in vergangenen Erdperioden oder die Entwicklung der Erde geben) freigelegt werden, sind diese gemäß § 14 Abs. 1 des Nds. Denkmalschutzgesetzes (NDSchG) meldepflichtig und müssen der Denkmalbehörde des Landkreises Osnabrück (Stadt- und Kreisarchäologie im Osnabrücker Land, Lotter Straße 2, 49078 Osnabrück, Tel. 0541/323-277 oder -4433) unverzüglich gemeldet werden.

Meldepflichtig ist der Finder, der Leiter der Arbeiten oder der Unternehmer. Bodenfunde und Fundstellen sind nach § 14 Abs. 2 des NDSchG bis zum Ablauf von vier Werktagen nach der Anzeige unverändert zu lassen bzw. für ihren Schutz ist Sorge zu tragen, wenn nicht die Denkmalschutzbehörde vorher die Fortsetzung der Arbeiten gestattet.

4.13 Flächenbilanz

Nutzungsart	Größe	Anteil
Allgemeines Wohngebiet (WA):	23.393 m ²	65,35 %
Straßenverkehrsflächen, Sammelstraße „Woltruper Wiesen“	785 m ²	2,19 %
Straßenbegleitgrün / -entwässerung, Sammelstraße „Woltruper Wiesen“	295 m ²	0,82 %
Straßenverkehrsflächen, Erschließungsstraßen	2.083 m ²	5,82 %
Straßenverkehrsflächen mit besonderer Zweckbestimmung: Verkehrsberuhigter Bereich	1.831 m ²	5,11 %
Straßenverkehrsflächen mit besonderer Zweckbestimmung: Nur für Fahrzeuge der Landwirtschaft	290 m ²	0,81 %
Straßenverkehrsflächen mit besonderer Zweckbestimmung: Fuß- und Radweg	495 m ²	1,38 %
Flächen zum Anpflanzen von Bäumen und Sträuchern - privat	204 m ²	0,57 %
Öffentliche Grünflächen, Zweckbestimmung: Spielplatz	927 m ²	2,59 %
Öffentliche Grünflächen	152 m ²	0,43 %
Flächen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft Typ A: Erhalt und Entwicklung vorhandener Wallhecken und Gräben, Biotopverbund – öffentlich	1.798 m ²	5,02 %
Flächen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft Typ B: Erhalt und Entwicklung vorhandener Feldhecken und Gräben, Biotopverbund – öffentlich	2.180 m ²	6,09 %
Flächen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft Typ C: Erhalt und Entwicklung vorhandener Wallhecken, Biotopverbund – öffentlich	1.366 m ²	3,82 %
Fläche insgesamt	35.799 m²	100 %

Städtebauliche Werte

WA:

23.393 m ² x GRZ 0,3	=	7.017 m ² max. zul. Grundfläche
23.393 m ² x GFZ 0,5	=	11.697 m ³ max. zul. Geschossfläche

4.14 Stellplatznachweis

In der EAE 85/95 (ersetzt durch RAS 06) wird empfohlen, für je 3-6 Wohnungen (Wohneinheiten) einen Stellplatz im öffentlichen Bereich bereitzustellen. Entstehen werden voraussichtlich rd. 34 neue Gebäude mit insgesamt ca. 51 Wohneinheiten, so dass hier mindestens 10 Stellplätze im öffentlichen Bereich eingerichtet werden sollten. Dies soll in der Erschließungsplanung und konkreten Ausbauplanung berücksichtigt werden.

Darüber hinaus gehende, für die künftigen baulichen Anlagen erforderliche Stellplatzflächen sind im Rahmen des Baugenehmigungsverfahrens entsprechend den Vorgaben der Niedersächsischen Bauordnung (NBauO) nachzuweisen.

4.15 Erschließungskosten und Finanzierung

Straßenbau Sammelstraße ca.	75.000,00 EUR
Straßenbau Straßenbegleitgrün etc. ca.	20.000,00 EUR
Straßenbau Erschließungsstraßen ca.	420.000,00 EUR
Straßenbau Fuß- und Radwege ca.	30.000,00 EUR
Kanalisation (Träger Wasserverband Bersenbrück) ca.	145.000,00 EUR
Wasserversorgung (Träger Wasserverband Bersenbrück) ca.	30.000,00 EUR
insgesamt:	720.000,00 EUR

Zur Finanzierung der Erschließung des Baugebietes werden Erschließungsbeiträge nach BauGB der Stadt Bersenbrück erhoben. Der Gemeindeanteil wird aus Mitteln des Vermögenshaushaltes in den nächsten 5 Jahren finanziert. Träger der Trinkwasserversorgung sowie der Abwasserentsorgung ist der Wasserverband Bersenbrück, der Stadt entstehen hierfür keine Kosten.

Außerhalb des Plangebietes sind naturschutzrechtliche Ausgleichsmaßnahmen vorgesehen. Die erstattungsfähigen Kosten für die Bereitstellung der öffentlichen Flächen und für die Durchführung der Kompensationsmaßnahmen können somit anteilig gemäß der „Satzung der Stadt Bersenbrück zur Erhebung von Kostenerstattungsbeiträgen nach den §§ 135a - 135c BauGB“ nach einem entsprechend der Satzung festgelegten Verteilungsmaßstab den einzelnen Eingriffsgrundstücken im Plangebiet zugeordnet werden.

4.16 Bodenordnung

Da der Besitzstand der Plangebietsflächen geklärt ist und insgesamt keine Probleme zu erwarten sind, kann auf offizielle bodenordnende Maßnahmen (z.B. Umlegung nach § 45 ff BauGB) verzichtet werden.

5 Auslegungsvermerk

Die Auslegungsfassung der Begründung hat zusammen mit der Auslegungsfassung des Bebauungsplanes in der Zeit vom **18.10.2016** bis zum **18.11.2016** öffentlich ausgelegen.